

Mietservice

Schnell. Einfach. Günstig.

Baumaschinen,
Baugeräte, Werkzeuge
und Gartengeräte für
Bauherren und Profis

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren
alle bisherigen Preise ihre Gültigkeit.
Stand: Oktober 2025



Baufach-Centrum
KAISER

Baustoffe

Baufachmarkt

Fliesen / Sanitär

Galabau

Mieten statt kaufen

– die clevere Alternative

Arbeits- erleichterung für Bauherren

Selbermachen kann beim Hausbau eine Menge Geld sparen. Vorausgesetzt, Sie haben auch die richtigen Geräte und Werkzeuge. Bei Baugeräten, die Sie vielleicht nur einmal brauchen, kommt ein Kauf natürlich nicht in Frage. Stattdessen können Sie bei uns alles mieten, was Ihnen bei der Arbeit hilft – zu günstigen Konditionen.

Informieren Sie sich. Mieten ist übrigens einfacher, als Sie vielleicht glauben. Fragen Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter.



Service vom Baufach-Centrum KAISER

Sie können sich darauf verlassen, dass alles, was Sie bei uns mieten „in Schuss“ ist. Die Geräte und Maschinen werden von uns professionell gewartet und sind sofort einsatzbereit. Und wenn Sie z. B. noch nie einen Radlader bedient haben: Kein Problem, eine Einweisung gehört bei uns dazu. Zusammen mit dem Mietvertrag können Sie außerdem eine Versicherung abschließen. Baumaschinen und größere Geräte fahren wir Ihnen auf Wunsch zu. Die Preise hierfür finden Sie auf den folgenden Seiten unter „So leihen Sie aus“.

Mieten statt kaufen

– die clevere Alternative



Mehr Flexibilität für Profis

Eine schwankende Auftragslage und teilweise schwierige Finanzierungsbedingungen erfordern von Bauprofis Flexibilität. Diese Flexibilität können Sie sich verschaffen, indem Sie Baugeräte und Maschinen mieten, statt sie zu kaufen. Denn nicht durch das Eigentum an Baumaschinen, sondern durch deren Nutzung lässt sich Gewinn erzielen. Wieso also in Baugeräte und Maschinen investieren, die nicht ständig genutzt werden und in den Standzeiten nur Kosten verursachen?

Die clevere Alternative heißt: Mieten statt kaufen. So können Sie jederzeit auf eine schwankende Auftragslage reagieren, ohne unnötig Kapital zu binden und Stillstandskosten zu tragen. Bei uns finden Sie ein Angebot, das auch Ihren professionellen Ansprüchen gerecht wird. Überzeugen Sie sich selbst.

Sicherheit an erster Stelle



Sicheres Arbeiten

Auch bei der Zusammenstellung dieses Kataloges haben wir zu jeder Zeit die Rolle des Arbeitsschutzes ganz obenan gestellt. Jede Maschine, jedes Werkzeug, das in den Verleih kommt, wird umfangreichen Tests auf Basis der deutschen Arbeitsschutzbestimmungen unterzogen.

Natürlich setzt das voraus, dass jeder Kunde sachgemäß mit den Geräten umgeht und entsprechend den Sicherheitsinstruktionen mit den Mietgeräten arbeitet.

Arbeitsschutzbekleidung

Benötigte Arbeitsschutzbekleidung bekommen Sie selbstverständlich auch bei uns. Zusätzlich erhalten Sie von unseren Mitarbeitern wertvolle Tipps und Hinweise.

So leihen Sie aus



Telefonische Bestellung

Rufen Sie uns an und wir liefern Ihnen die Geräte. Im Rahmen der Anlieferung oder Abholung erfolgt auch die Bezahlung.

So erreichen Sie den Mietpark:

Telefon (0 27 41) 7 09 - 122
Telefax (0 27 41) 7 09 - 121
E-Mail mietpark@baufachcentrum.de

Bitte weisen Sie sich aus

Die nötigsten Formalitäten sind auch bei uns unerlässlich. Wie ein Autovermieter, so benötigen auch wir von Ihnen einen Identitätsnachweis. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit. Ihre Personalien werden nur auf dem Mietvertrag festgehalten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ausschließlich der Transporteur für die ordnungsgemäße Sicherung mit geeigneten Transportgeräten oder Transportfahrzeugen sowie Sicherungshilfsmittel verantwortlich ist!

Zufuhr-Service

Um den Transport der Mietgeräte brauchen Sie sich nicht selbst zu kümmern, nutzen Sie einfach unseren Zufuhr-Service. – Wir verfügen über die geeigneten Transportmittel.

Preise auf Anfrage

Die Preise für die Zufuhr hängen vom erforderlichen Fahrzeug und der Entfernung ab. Rufen Sie einfach an, dann können wir die konkreten Kosten ermitteln.

Maschinenbruchversicherung

Beim Arbeiten kann auch mal etwas schief gehen und das Mietgerät wird beschädigt.

Damit Sie in einem solchen Fall abgesichert sind, schließen wir zu jedem Mietvorgang eine Maschinenbruchversicherung ab. Die Kosten hierfür betragen 10 % des Mietpreises. Pro Kalendertag.

**Alle Mietpreise zuzüglich Betriebsstoffen
Zuzüglich MwSt.**



Micro-Bagger 1,0 t



Tag	Woche	Kurzmiete
90,00 €	432,00 €	-----

7,5 kW, Gewicht 1120 kg, Grabtiefe 1800 mm, Ausschütthöhe 1800 mm, Breite min./max. 750 mm / 990 mm, Höhe 2230 mm

Minibagger 1,8 t



Tag	Woche	Kurzmiete
105,00 €	504,00 €	-----

11,8 kW, Gewicht 1795 kg, Grabtiefe 2300 mm, Ausschütthöhe 2300 mm, LxBxH 3710x1300x2350 mm

Kompaktbagger 2,7 t



Tag	Woche	Kurzmiete
140,00 €	672,00 €	-----

17,5 kW, Gewicht 2665 kg, Grabtiefe 2700 mm, Ausschütthöhe 3100 mm, LxBxH 4370x1400x2420 mm

Kompaktbagger 3,8 t



Tag	Woche	Kurzmiete
150,00 €	720,00 €	-----

17,8 kW, Gewicht 3720 kg, Grabtiefe 3400 mm, Ausschütthöhe 3500 mm, LxBxH 4900x1550x2470 mm

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.



Kompaktbagger ab 4,0 t Preise auf Anfrage



Tag	Woche	Kurzmiete
-----	-----	-----

Bagger ab 4,0 t auf Anfrage

Radlader 5,0 t



Tag	Woche	Kurzmiete
135,00 €	720,00 €	-----

34,8 kW, Schaufelinhalt 0,85 m³, Knicklenker, Ausschütthöhe 2530 mm, LxBxH 5395x2000x2480 mm

Kettendumper 1,2 t



Tag	Woche	Kurzmiete
130,00 €	700,00 €	-----

10,8 kW, Gewicht 1200 kg, Kapazität (Füllmaß / Gehäuft) 400 / 520 ltr., LxBxH 2620x975x2115 (1580) mm

Hydraulischer Böschungslöffel (MS03)



Tag	Woche	Kurzmiete
25,00 €	100,00 €	-----

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.



Sieblöffel MS03



Tag	Woche	Kurzmiete
25,00 €	140,00 €	-----

Reißzahn MS03



Tag	Woche	Kurzmiete
28,00 €	145,00 €	-----

Aufnahme MS03

Bohrgerät MS03



Tag	Woche	Kurzmiete
80,00 €	420,00 €	-----

Hydraulisches Bohrgerät für Minibagger, Aufnahme MS03, Ohne Bohrschnecke

Bohrschnecke 300mm



Tag	Woche	Kurzmiete
15,00 €	60,00 €	-----

Bohrschnecke für Hydraulisches Bohrgerät, Durchmesser 300mm

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.



Hydr. Abbruchhammer bis 5,0 to (MS03)



Tag	Woche	Kurzmiete
110,00 €	528,00 €	-----

Stampfer 80 kg



Tag	Woche	Kurzmiete
30,00 €	150,00 €	20,00 €

Gewicht 66 kg, Fußplatte 280x330 mm, LxBxH 673x343x965 mm

Verdichter 85 - 120 kg



Tag	Woche	Kurzmiete
38,00 €	180,00 €	25,00 €

15 - 20 kN, vorwärtsfahrend, mit oder ohne Vulkolanmatte

Verdichter 230 kg



Tag	Woche	Kurzmiete
45,00 €	228,00 €	30,00 €

25 - 30 kN, reversierend

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.



Verdichter 510 kg



Tag	Woche	Kurzmiete
60,00 €	270,00 €	40,00 €

65 kN, reversierend, 710 mm Arbeitsbreite

Stemmhammer 11 kg



Tag	Woche	Kurzmiete
30,00 €	150,00 €	-----

incl. 2 Meisel

Abbruchhammer 25 kg



Tag	Woche	Kurzmiete
45,00 €	240,00 €	-----

incl. 2 Meisel

Kernbohrmaschine



Tag	Woche	Kurzmiete
85,00 €	-----	-----

incl. Stativ, Zentrierstab und Bohrkronenlöser

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.



Bohrkrone 102 mm oder 112 mm für Kernbohrmaschine



Tag	Woche	Kurzmiete
25,00 €	-----	-----

Bohrkrone für Kernbohrmaschine; wahlweise 102 mm oder 112 mm Durchmesser

Bohrkrone 132 mm oder 164 mm für Kernbohrmaschine



Tag	Woche	Kurzmiete
30,00 €	-----	-----

Bohrkrone für Kernbohrmaschine; wahlweise 132 mm oder 164 mm Durchmesser

Motor Trennschneider



Tag	Woche	Kurzmiete
35,00 €	180,00 €	-----

Benzinmotor 4,3 kW, Gewicht 11,5 kg, Blattdurchmesser 350 mm, Schnitttiefe 128 mm max.

Elektro Trennschneider



Tag	Woche	Kurzmiete
35,00 €	-----	-----

230 V, 2000 Watt, Scheibendurchmesser 230 mm.

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.



Betonmischer



Tag	Woche	Kurzmiete
22,00 €	120,00 €	-----

145 Liter, 230 Volt, Handrad und Bremse

Rüttelflasche



Tag	Woche	Kurzmiete
35,00 €	180,00 €	-----

1100 W Leistungsaufnahme, Schwingkopf 58 mm Durchmesser, Schwingweite 2,5 mm

elektr. Trocknungsgeräte



Tag	Woche	Kurzmiete
30,00 €	150,00 €	-----

Trocknungskapazität: (30 C/80% HR) 26 l/24 Std., Auffangbehälter 8 ltr., Leistungsaufnahme: 620 Watt, Gewicht: 36 kg

Stromgenerator 2,2 kVA



Tag	Woche	Kurzmiete
25,00 €	120,00 €	-----

Stromgenerator 2,2 kVA, 2x230 Volt, 9,7 Ampere, synchronisiert, 4-Takt-Benzinmotor (min.95 Oktan), Gewicht ca. 40 kg

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.

Kehrmaschine/Radialbesen



Tag	Woche	Kurzmiete
30,00 €	150,00 €	-----

Benzinmotor, Flächenleistung 2200 m²/Std, Arbeitsbreite 870 mm, Drehrichtung: Recht-/Linkslauf, Höhenverstellbarer Lenkholm

Schleifgiraffe



Tag	Woche	Kurzmiete
30,00 €	150,00 €	-----

500 W, 230 V, Schleifscheibenteller Durchmesser 225 mm, incl. Verlängerung bis 3 mtr. Deckenhöhe max.

Industriesauger / Staubabsaugung



Tag	Woche	Kurzmiete
30,00 €	150,00 €	-----

1380 W, 230 V, passend zur Schleifgiraffe, Staubklasse M, automatische Filterreinigung, Schaltleistung bis 2000 W

Kapp / Zugsäge



Tag	Woche	Kurzmiete
30,00 €	150,00 €	-----

1500 Watt, 230V, Sägeblatt Durchmesser 216 mm, Schnittleistung 90° bis 65 mm Querschnitt, bis 200 mm Schnittlänge

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.

Laminatschneider



Tag	Woche	Kurzmiete
15,00 €	60,00 €	-----

Schnitte in Vinyl oder Laminat bis 200 mm, Staubfrei und geräuscharm, für Materialstärken bis 10 mm, Länge: 68 cm, Gewicht: 6,5 kg

Türfutterstreben-Set



Tag	Woche	Kurzmiete
28,50 €	140,00 €	-----

Fixiert und stützt Türfutter beim Ausschäumen der Mauerfuge schonend und exakt. Teleskopierbares Alu-4-Kant-Rohr m. Skala und Feststellschraube. Kreuzförmige Druckplatte mit Filzschutz. Für Türfuttertiefe 6 - 13 cm bzw. 13 - 30 cm.

Akku-Presswerkzeug



Tag	Woche	Kurzmiete
50,00 €	-----	-----

zum Verpressen von Kupfer-Pressfittings (Viega, Comap, IBP, NiroSan) mit V-Profil Pressbacken 15 mm, 22 mm und 28 mm

Fliesenschneider



Tag	Woche	Kurzmiete
15,00 €	60,00 €	-----

Schnittlänge 640 mm, Grundplatte verstärkt, Leichtgängige und präzise Führung durch Kugellagerung, Doppelte Brechvorrichtung für Normal- u. Diagonalschnitte

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.

Fliesenschneider



Tag	Woche	Kurzmiete
20,00 €	90,00 €	-----

Schnittlänge 935 mm, Grundplatte verstärkt, Leichtgängige und präzise Führung durch Kugellagerung, Doppelte Brechvorrichtung für Normal- u. Diagonalschnitte

Fliesenschneider



Tag	Woche	Kurzmiete
35,00 €	-----	-----

Schnittlänge 1250 mm, Grundplatte verstärkt, Leichtgängige und präzise Führung durch Kugellagerung, Doppelte Brechvorrichtung für Normal- u. Diagonalschnitte

Setzzange



Tag	Woche	Kurzmiete
15,00 €	60,00 €	-----

verstellbar 0-500 mm

Biegezange für Rinneisen



Tag	Woche	Kurzmiete
15,00 €	60,00 €	

stufenlos verstellbar auf verschiedene Winkel

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.



Nassschneider



Tag	Woche	Kurzmiete
50,00 €	240,00 €	-----

2200 W, 230 V, incl. Blattabrieb, Schnitttiefe bis 125 mm, Schiebeschlitten

Brückensäge



Tag	Woche	Kurzmiete
80,00 €	-----	-----

2200W, 230 V, Schnitttiefe bis 110 mm, Schnittlänge bis 1500 mm, Gewicht ca. 113 kg, Maße: 1810 x 740 mm

Blockstein-Säge Jumbo 900



Tag	Woche	Kurzmiete
55,00 €	270,00 €	-----

Steintrennmaschine 400 Volt, 7,5 kW, 900mm Blatt, max. Schnittlänge 720mm

Vertikutierer



Tag	Woche	Kurzmiete
30,00 €	150,00 €	-----

Benzinmotor, Arbeitsbreite 38 cm, mit Fangsack, Stufenlose Arbeitstiefenverstellung, für Flächen bis 1500 m², Gewicht 36 kg

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.



Laubgebläse / Sauger



Tag	Woche	Kurzmiete
25,00 €	120,00 €	-----

Benzinmotor, Hächselfunktion mit Fangsack

Rasenwalze



Tag	Woche	Kurzmiete
10,00 €	48,00 €	-----

Gewicht 30 kg

Motorhacke



Tag	Woche	Kurzmiete
35,00 €	-----	-----

Benzinmotor ca. 1,7 kW, Arbeitsbreite 45 cm, Bodenkultivator (keine Grasnabe)

Großhäcksler



Tag	Woche	Kurzmiete
170,00 €	700,00 €	-----

Dieselmotor 18 kW, für Holz mit Durchmesser bis 15 cm, als Anhänger

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.



Motorkarre MuckTruck



Tag	Woche	Kurzmiete
55,00 €	270,00 €	-----

Benzinmotor ca. 4 kW, Allradantrieb, Zuladung 550 kg, Leergewicht 114 kg

Baustützen



Tag	Woche	Kurzmiete
0,36 €	Preis a. Anfr.	-----

Euro Schalungsstütze der Klasse B, Zugelassen nach DIN EN 1065, Auszugslänge: 187-300 cm, Gewicht: 14,5 kg, feuerverzinkt. Wochen-Preise auf Anfrage!

Holzschalungsträger



Tag	Woche	Kurzmiete
0,49 € / lfm	Preis a. Anfr.	-----

robuster, hochwertig verleimter Holz-Allzweckträger, Länge: 2450 mm, Höhe: 200 mm, Gewicht: 13,4 kg

Bauschuttrutsche Trichter



Tag	Woche	Kurzmiete
5,00 €	15,00 €	-----

Länge: 1100 mm, Durchmesser von 500 mm auf 400 mm, Gewicht: 9,5 kg, mit Kettengehänge

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.



Bauschuttrutsche je Element



Tag	Woche	Kurzmiete
4,00 €	9,00 €	-----

Länge: 550 mm, Durchmesser von 500 mm auf 400 mm, Gewicht: 13 kg, mit Kettengehänge

Preise zzgl. 10% Maschinenversicherung pro Kalendertag, MwSt. und ggf. Betriebsstoffe.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Die Mietpreise gelten für 1-Schichtbetrieb mit max. 8 Betriebsstunden täglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebote, Vertragsabschluss, ausschließliche Einbeziehung der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters, Kaution

- 1.1. Mietverträge zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommen ausschließlich unter Zugrundelegen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden genannt: AGB) zustande.

Sie gelten auch für alle künftigen Mietvertragsabschlüsse zwischen den Vertragsparteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Etwas Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters sind nur insoweit wirksam, wie sie diesen AGB nicht widersprechen oder durch den Vermieter schriftlich anerkannt werden.

Verwendet der Mieter im Zusammenhang mit dem Abschluss von Mietverträgen eigene AGB, ist er verpflichtet, den Vermieter hierauf hinzuweisen. Erfolgt dies nicht, so gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass der Mieter darauf verzichtet, aus seinen AGB- Rechte geltend zu machen, die denjenigen der AGB des Vermieters widersprechen.

Soweit die AGB des Vermieters keine ausdrückliche Regelung treffen, gilt das Gesetz. Dieses kann durch AGB des Mieters nicht zum Nachteil des Vermieters abgedungen werden.

Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass für die Anmieten bestimmter spezieller Mietgegenstände oder für die Durchführung von Reparaturen im Zusammenhang mit dem durch diese AGB näher geregelten Mietvertrag zusätzliche AGB gelten, wie beispielsweise für die Anmietung von Containern, die Anmietung von Arbeitsbühnen, die Durchführung von Reparaturen im allgemeinen, die Reparatur von Diamantwerkzeugen, die Anmietung von Hochbaukränen.

Falls ein schriftlicher Abschluss des durch diese AGB näher geregelten Mietvertrages unterblieben sein sollte und über den Inhalt der mündlichen Vertragsabsprachen Uneinigkeit bestehen sollte, kommt ein Mietvertrag ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB spätestens mit Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder seinen Bevollmächtigten zustande.

Sowohl bei schriftlichem als auch bei mündlichem Vertragsabschluss versichert der Empfänger des Mietgegenstandes, falls er nicht selbst der Mieter ist, ausdrücklich, zum Abschluss des Mietvertrages und zur Inempfangnahme des Mietgegenstandes bevollmächtigt zu sein.

- 1.2. Die Angebote des Vermieters sind unverbindlich.

Sämtliche mündlichen und schriftlichen Angaben über den Mietgegenstand, wie beispielsweise in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen, über technische Leistung, Betriebseigenschaften und Verwendbarkeit für den von dem Mieter beabsichtigten Verwendungszweck sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter Vertragsbestandteil.

Der Vermieter haftet nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben. Er verpflichtet sich jedoch gegenüber dem Mieter, diesem etwaige Ansprüche gegen den Hersteller auf Verlangen des Mieters unverzüglich abzutreten.

Der Vermieter behält sich ausdrücklich die Vermietung eines anderen als des angebotenen Mietgegenstandes vor, falls der andere Mietgegenstand für den durch den Mieter beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet und dem Mieter zumutbar ist.

- 1.3. Der Vermieter behält sich vor, bei Abschluss des Vertrages, oder während der Laufzeit des Vertrages, die Stellung einer im Sinne des § 315 BGB angemessenen Kaution zu verlangen.

2. Dauer des Mietverhältnisses

- 2.1. Das Mietverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich ein abweichender Zeitpunkt vereinbart ist. Bei einem mündlichen Mietvertragsabschluss beginnt das Mietverhältnis zum mündlichen vereinbarten Zeitpunkt und, wenn dieser nicht eindeutig erweisbar ist, spätestens mit Übergabe des Mietgegenstandes.

- 2.2. Das Mietverhältnis endet unter folgenden Voraussetzungen: Bei einem auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Mietvertrag mit Ablauf des vereinbarten letzten Tages; bei einem auf unbestimmte Zeit vereinbarten Mietverhältnis: entweder durch Kündigung des Vermieters unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, oder mangels Kündigung durch den Vermieter mit der vollständigen Rückgabe des Mietgegenstandes einschließlich etwaigem Zubehör an den Vermieter und der beidseitigen Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch die Vertragsparteien.

- 2.3. Der Mieter ist verpflichtet, die Rückgabe rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage im Voraus, gegenüber dem Vermieter anzukündigen.

Anderenfalls verlängert sich das Mietverhältnis um mindestens fünf Werktage.

- 2.4. Wird der Mietgegenstand durch den Mieter mit Einverständnis des Vermieters unmittelbar einem Nachmieter überlassen, endet das Mietverhältnis mit dem Mieter, sobald dem Vermieter die vorbehaltlose Empfangsbestätigung des Nachmieters zugegangen ist.

3. Übergabe des Mietgegenstandes

- 3.1. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand mangelfrei und betriebsbereit zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Inempfangnahme auf Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft zu prüfen. Mit beanstandungsfreier Inempfangnahme erkennt der Mieter den Mietgegenstand als mangelfrei und betriebsbereit an.

- 3.2. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter des weiteren den Empfang der Gerätepapiere (Bedienungsanleitungen etc.), soweit solche für die einzelnen zu vermietenden Geräte durch den jeweiligen Hersteller zur Verfügung stehen.

- 3.3. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, insbesondere diejenigen des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Verschlechterung, Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte und sonstige Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der diesbezüglichen Beweissicherung verpflichtet.

- 3.4. Kommt der Vermieter mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, weil der Vormieter den Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben hat, ist der Mieter von der Zahlung des Mietzinses befreit. Für den Zeitraum von bis zu drei Werktagen sind Schadenersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter insoweit ausgeschlossen, als der Vermieter nicht von dem Vormieter Schadenersatz erlangt. Der Vermieter verpflichtet sich jedoch, auf Verlangen des Mieters, Schadenersatzansprüche gegen den Vormieter an den Mieter unverzüglich abzutreten.

4. Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Einsatzort, Gebrauchsüberlassung, Pfändungs- und sonstige Maßnahmen Dritter, Versicherungspflicht .

- 4.1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen und durch geeignetes Fachpersonal oder durch den Vermieter oder durch sonst fachkundige Unternehmen auf Kosten des Mieters warten zu lassen.

Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen vollumfänglich zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden.

- 4.2. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche während der Mietzeit auftretenden Mängel oder zum Schutz der Mietsache gegen nicht vorhergesehene Gefahren erforderlichen Maßnahmen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, sämtliche durch ihn zu vertretenden Reparaturarbeiten auf seine Kosten durch den Vermieter ausführen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er die Reparaturarbeiten von einem durch ihn ausgewählten Fachunternehmen und/oder kostengünstiger durchführen lassen kann. Vor Durchführung dieser Arbeiten ist der Vermieter zu benachrichtigen. Der Vermieter ist berechtigt, für die Durchführung der Arbeiten verbindliche Anweisungen zu erteilen, wie beispielsweise die Auswahl der Ersatzteile. In jedem Fall muss die Reparatur unter Verwendung von Original- Ersatzteilen erfolgen.

Nicht vom Mieter zu vertretende Mängel hat der Vermieter auf eigene Kosten zu beheben. Der Mieter kann den Mangel nur unter den Voraussetzungen des § 536 a) Abs. 2 BGB selbst durch fachkundige Unternehmen beseitigen lassen.

- 4.3. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen und technisch zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Vermieter, falls sich nicht ein Mangel herausstellt, dessen Beseitigung der Mieter pflichtwidrig nicht gemäß Ziff. 4.2. veranlasst hat.

- 4.4. Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort, insbesondere in das osteuropäische Ausland, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und des Nachweises des durch den Mieter zu beschaffenden umfassenden Versicherungsschutzes, insbesondere für die Risiken des Diebstahls, Brandes und sonstigen Abhandenkomme ns und der zeitweiligen Nichtrückführbarkeit.

- 4.5. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte, die nicht Angestellte oder Arbeiter des Mieters sind, ist ausgeschlossen.

- 4.6. Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger Rechte oder unbefugte Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder diesen befügt oder unbefugt in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter entweder durch Telefax oder durch Einschreiben/Rückschein innerhalb von spätestens drei Tagen zu benachrichtigen und vorab den oder die Dritten auf das Eigentum des Vermieters

schriftlich hinzuweisen und diesen Hinweis dem Vermieter innerhalb gleicher Frist zu übermitteln.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten angemessene Vorschüsse zu leisten.

- 4.7. Der Vermieter bietet bei Vertragsabschluss gegen einen angemessenen Kostenzuschlag den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung an, die auch die weiteren typischen Risiken wie Diebstahl u.a. abdeckt. Sofern der Mieter diese Versicherung nicht abschließt, verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand während der Mietzeit gegen alle einsatztypischen Gefahren zugunsten des Vermieters zu versichern, insbesondere gegen Brand, Diebstahl, sonstigen Verlust, fehlerhafte Bedienung, Baustellenunfälle jeglicher Art und bei für den Straßenverkehr zugelassenen Maschinen auch gegen die Risiken des Straßenverkehrs, soweit diese Risiken zu handelsüblichen Konditionen versicherbar sind und dem Vermieter auf Verlangen den Versicherungsschutz vor Übergabe des Mietgegenstandes nachzuweisen.

- 4.8. Der Mieter trägt die Kosten der Betriebsmittel. Vorhandene Betriebsmittel werden bei Übergabe und Restbestände bei Rückgabe des Mietgegenstandes vermerkt und entsprechend abgerechnet.

5. Rückgabe des Mietgegenstandes

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs fristgemäß im Sinne der Ziff. 2 dieser AGB frei von ihm zu vertretenden Mängeln und gesäubert zurückzugeben.

- 5.2. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter erfolgt eine unverzügliche gemeinsame Überprüfung des Mietgegenstandes durch beide Vertragsparteien.

Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, wird der Zustand des Mietgegenstandes in einem durch den Mieter und den Vermieter zu unterzeichnenden- Rückgabeprotokoll festgehalten. Soweit im Einzelfall über das Vorliegen von Mängeln keine Einigkeit der Vertragsparteien besteht, ist jede Vertragspartei berechtigt, die Aufnahme ihrer Ansicht in das Rückgabeprotokoll zu verlangen.

Jede der Vertragsparteien kann die Untersuchung des Mietgegenstandes durch einen durch die für den Vermieter örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen verlangen. Die Sachverständigenkosten tragen die Vertragsparteien je nach dem Ergebnis der Feststellungen des Sachverständigen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein und das Vertretenmüssen von Mängeln im Verhältnis ihres Obliogens oder Unterliegens. Der Sachverständige entscheidet auch verbindlich entsprechend dem Feststellungsergebnis darüber, in welchem Verhältnis die Parteien die Sachverständigenkosten zu tragen verpflichtet sind.

Soweit zahlenmäßig umfangreiche Mietgegenstände zurückgenommen werden, wie beispielsweise Schalungen und Kleinmaterial, erfolgt die Rücknahme durch den Vermieter unter dem Vorbehalt der nachträglichen Überprüfung.

- 5.3. Werden bei der Rückgabe die Wartungsbedürftigkeit oder vom Mieter zu vertretende Mängel oder Verschmutzungen oder sonstige von ihm zu vertretende Schäden des Mietgegenstandes festgestellt, ist der Mieter verpflichtet, die entstehenden angemessenen Kosten zu tragen.

- 5.4. Werden Mängel, Schäden oder Wartungsbedürftigkeit erst später festgestellt, ist der Vermieter verpflichtet, den Mieter unverzüglich zu benachrichtigen und ihm eine Nachprüfung durch Besichtigung zu ermöglichen. Der Mieter ist in diesem Fall nur dann zum Ersatz der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, wenn der Vermieter dem Mieter nachweist, dass der Mieter die Mängel, Schäden oder Wartungsarbeiten zu vertreten hat.

- 5.5. Ist der Mietgegenstand aufgrund von vom Mieter zu vertretenden Schäden oder Wartungsarbeiten oder mangels Rückgabe mit sämtlichem Zubehör oder aufgrund sonstiger durch den Mieter zu vertretender Umstände nicht anderweitig vermietbar, schuldet der Mieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe der tagesanteiligen Miete, zuzüglich eines vorläufigen Mietausfallschadens von mindestens drei Werktagen, falls der Vermieter nicht eine frühere anderweitige Vermietung vornehmen kann. Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes unvollständig, insbesondere hinsichtlich etwaigen Zubehörs, ist der Vermieter berechtigt und verpflichtet, nach seinem Ermessen etwa verfügbares Mietzubehör oder andere fehlende Teile mietweise und gegen zusätzliche Vergütung zur Verfügung zu stellen, um eine anderweitige Vermietung zu ermöglichen.

- 5.6. Ist dem Mieter die Rückgabe des Mietgegenstandes aus einem durch ihn zu vertretenden Grund unmöglich geworden, ist der Mieter verpflichtet, Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes des mangelfreien und uneingeschränkt betriebsbereiten Mietgegenstandes zuzüglich einer Wiederbeschaffungskostenpauschale (ohne Bearbeitungsgebühr) von brutto 7,5 % des Zeitwertes sowie eine Nutzungsentschädigung in Höhe des tagesanteiligen Mietzinses für einen angemessenen Zeitraum zur Ersatzbeschaffung durch den Vermieter, längstens jedoch für einen Monat zu leisten, falls der Vermieter die sofortige Nachvermietbarkeit nachweist. Der Vermieter ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Anstrengungen zur

Geringhaltung des Schadens zu unternehmen. Die vorstehende Regelung unter Ziff. 5.6. gilt auch dann, wenn bei Rückgabe des Mietgegenstandes die Reparaturkosten von vom Mieter zu vertretenden Mängeln oder Schäden den Zeitwert um mehr als 10 % übersteigen und der Mieter daher eine Reparatur ablehnt. Zieht der Mieter in diesen Fällen eine Reparatur vor, schuldet er für deren Dauer eine Nutzungsentschädigung in Höhe des tagesanteiligen Mietzinses. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.	9. Sicherungsrechte des Vermieters, Forderungsabtretungen 9.1. Der Mieter tritt mit Unterzeichnung des Mietvertrages sicherungshalber in Höhe der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Leistungsansprüche gegen seine Versicherer (soweit dies nach den Bedingungen seiner Versicherer zulässig ist), sowie sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber hinsichtlich derjenigen Leistungen des Mieters ab, zu deren Erbringung der Mietgegenstand eingesetzt wurde. Der Vermieter nimmt die Abtretungen an. Der Vermieter verpflichtet sich gegenüber dem Mieter, die Forderungsabtretung gegenüber dem oder den Drittschuldner(n) so lange nicht offen zu legen, wie er Mieter sich nicht in Verzug befindet oder das Mietverhältnis nicht aus wichtigem Grunde gekündigt ist. 9.2. Falls der Vermieter den Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt hat oder der Mieter sich mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug befinden sollte, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters in Besitz zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zugang zum Standort des Mietgegenstandes zu ermöglichen und die Wegnahme zu dulden.	Gesonderte Mietbedingungen für Hubarbeitsbühnen 1. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät (Arbeitsbühne) für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme, technische Daten der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit. 2. Ergibt sich, dass das angemietete Fahrzeug für den geplanten Einsatz nicht geeignet ist (mangelnde Reichweite, Arbeitshöhe oder dergleichen), steht dem Vermieter gleichwohl der Mietzins für die gesamte vereinbarte Mietzeit zu.
6. Berechnung des Mietzinses und Abgeltungsumfang 6.1. Der Mietzins versteht sich zuzüglich der Gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe ohne Kosten für etwaige Transporte ab der Betriebsstätte des Vermieters, sowie ohne Betriebsstoffe und ohne Personal des Vermieters. 6.2. Sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, errechnet sich der Gesamtmietzins aus dem Tagesmietzins multipliziert mit der auf Tage bezogenen Mietdauer. Die Tage der Übergabe und Rücknahme werden als volle Miettage berechnet. 6.3. Bei mit Betriebsstundenzählern ausgestatteten Mietgegenständen werden acht Einsatzstunden als ein Einsatz innerhalb eines Werktages im Durchschnitt zugrunde gelegt. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand mehr als acht Stunden im Laufe eines Werktages, erhöht sich der Mietzins für jede weitere angefangene Stunde um 1/8 des Tagesmietpreises. Pro Werktag ist jedoch mindestens eine durchschnittliche Mindesteinsatzzeit von acht Stunden zu Grunde zulegen und zu vergüten. 7. Fälligkeit, Zahlung des Mietzinses, Verzug	10. Aufrechnungsbeschränkung, Abtretungs- und Einziehungsermächtigungsausschluss 10.1. Der Mieter ist berechtigt, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder zumindest als zugunsten des Mieters durch gerichtlichen Hinweis als entscheidungsreif bezeichneten Forderung gegen den Vermieter aufzurechnen. 10.2. Die Befugnis des Mieters, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Einziehung von Forderungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag zu ermächtigen, wird ausgeschlossen.	3. Wird das Fahrzeug ohne Bedienungspersonal vermietet, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung von einer Arbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der UVV und entsprechend den Bestimmungen der UVV vorgenommen wird. Gegebenenfalls weist der Vermieter einen oder mehrere Mitarbeiter des Mieters in die Handhabung der Maschine ein. Nur diese Kräfte sind zum Bedienen der Arbeitsbühne Berechtigten und müssen dies auch schriftlich bestätigen (lt. UVV). Das Bedienungspersonal mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben. 4. Die Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, d. h. insbesondere dürfen sie nicht als Hebekran über die festgelegte Korbbelastung hinaus belastet werden. 5. Etwaige für den Einsatz erforderliche behördliche Sondergenehmigungen sowie Absperurmaßnahmen hat der Mieter zu besorgen. 6. Sollte an der Arbeitsbühne während der Einsatzzeit ein Defekt festgestellt werden, ist das Gerät sofort stillzulegen. Der Vermieter muss sofort verständigt werden, seine Anweisungen sind abzuwarten. 7. Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten sind Spritz- und Sandstrahlarbeiten.
7.1 Die Abrechnung des Mietzinses und sonstiger Forderungen des Vermieters erfolgt nach Rückgabe des Mietgegenstandes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe. Der Mietzins ist bei Rückgabe durch Barzahlung fällig. Sofern mit Zustimmung des Vermieters durch Scheck- oder Wechselbegebung gezahlt werden sollte, erfolgt die Zahlung erfüllungshalber. Verlangt der Mieter bei Barzahlung über die Empfangsbestätigung hinsichtlich des Mietzinses auf den Mietvertrag hinaus die Ausstellung einer gesonderten Rechnung, wie bei Rechnungen bis zu brutto Euro 300,00 ein Verwaltungskostenzuschlag von Euro 5,00 + gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. 7.2. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, jederzeit Zwischenabrechnungen vorzunehmen. 7.3. Die berechneten Beträge sind spätestens eine Woche ab Rechnungszugang bei dem Mieter ohne Abzüge eingehend bei dem Vermieter zahlbar. 7.4. Gerät der Mieter in Verzug, ist seine Verbindlichkeit in Höhe der dem Vermieter berechneten Kreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, wenn es sich bei dem Mieter um einen Verbraucher handelt. Handelt es sich um einen Unternehmer, beläuft sich der Verzugszinssatz auf mindestens 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Nach Verzugs Eintritt schuldet der Mieter für jede Mahnung einen Betrag von Euro 12,50. 7.5. Zahlungen des Mieters werden zunächst auf etwaige Auslagen und Fremdkosten des Vermieters, dann auf die Zinsen und zuletzt auf den Mietzins angerechnet.	11. Leistungsverweigerungsrecht des Vermieters Werden dem Vermieter nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die ernsthafte Bedenken darüber rechtfertigen, dass in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist oder der Mieter schon bei Vertragsschluss nicht mehr ausreichend zahlungsfähig war und dadurch der Anspruch auf die Zahlung des Mietzinses oder sonstiger Forderungen aus dem Mietverhältnis gefährdet ist, ist der Vermieter berechtigt, die ihm obliegende Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist oder Sicherheit dafür geleistet wurde. 12. Kündigung aus wichtigem Grunde durch die Vertragsparteien 12.1. Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grunde berechtigt, falls die jeweils andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen so erheblich verletzt, dass der jeweils anderen Partei die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. 12.2. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mit der Zahlung von nicht nur im Sinne des § 320 Abs. 2 BGB geringfügigen Verbindlichkeiten in Verzug ist, Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter durchgeführt werden, der Mieter seine Zahlungen einstellt oder in ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eintritt, der Mieter den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch den Vermieter in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidriger Weise benutzt, der Mieter den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt.	8. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht möglich. 9. Der Mieter ist verpflichtet, den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie täglich zu überprüfen und gegebenenfalls kostenlos aufzufüllen. Für Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.
8. Haftungsbegrenzung des Vermieters, Abtretung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte an den Mieter 8.1. Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Vermieter für eigene vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen sind jedoch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, sofern dem Vermieter, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die vorstehende Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung des Vermieters dann auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. 8.2. Soweit der Vermieter nach Ziff. 8.1. haftet, ist dieser nur schadenersatzpflichtig, soweit er den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder im Rahmen von durch die Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können und kein Fall der Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt oder vorlag. 8.3. Der Vermieter ist verpflichtet, etwaige ihm gegen Dritte - insbesondere Versicherungen - zustehende Schadenersatzansprüche, soweit er diese nicht zur Abdeckung eigener Schadenersatzpflichten benötigt, auf Verlangen an den Mieter abzutreten, soweit dies nicht in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen ist.	13. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand 13.1. Der Mietvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. 13.2. Mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichem Sondervermögen sowie mit Vertragspartnern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, bzw. verlegen, gilt als vereinbart, dass Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen Karlsruhe ist. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben. 14. Vertragslücken Sollte sich eine Regelungslücke in diesem Vertrag herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die lückenhaften Vertragsbestandteile durch solche Vertragsbestimmungen zu ergänzen, die dem insgesamt gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und in rechtlich zulässiger Weise entsprechen oder ihm möglichst nahekommen.	Stand: 2016

Wir helfen Ihnen gerne weiter



Sortiment

- Arbeitskleidung
- Bad / Sanitär
- Bodenbeläge
- Dach und Fassade
- Dämmstoffe
- Eisenwaren
- Elektro / Leuchten
- Farben und Tapeten
- Fenster, Türen und Tore
- Fertigbeton
- Fliesen
- Gartenbaustoffe
- Gartencenter
- Haushaltsartikel
- Holz
- Innendeko
- Maschinen und Werkzeuge
- Roh- und Hochbau
- Tiernahrung
- Trockenbau / Innenausbau

Fachberatung – freundlich und kompetent

Immer nah am Kunden, das ist unser Motto. Unsere Berater sollen nicht nur verkaufen, sondern dem Kunden auch einmal zuhören können, sein Anliegen verstehen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Bauherren werden mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert. Unsere Fachberater kennen in aller Regel Mittel und Wege, diese Hindernisse aus dem Weg zu räumen – weil wir viele ähnliche Probleme bereits für andere Kunden gelöst haben.

Das Baufach-Centrum KAISER bietet ein Leistungsspektrum, das in der Region einmalig ist. Fragen Sie uns.

JETZT NEU Betontankstelle



**BETON
to
GO**



Ab sofort gibt's bei uns BETON TO GO

- 10 Verschiedene Sorten Fertigbeton
- ab 0,25 cbm
- kurze Ladezeiten durch automatische Beladung mit Karte

Sie haben Fragen oder brauchen nähere Informationen? Unsere Ansprechpartner stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Thomas Kaiser

Telefon (0 27 41) 7 09 - 117

thomas.kaiser@baufachcentrum.de

Markus Körn

Telefon (0 27 41) 7 09 - 118

markus.koern@baufachcentrum.de

Baufach-Centrum KAISER – alles, was Sie zum Bauen brauchen.



Baufach-Centrum Kaiser GmbH

Tüschbachsmühle
57572 Niederfischbach

Telefon: (027 41) 709-0
Fax: (027 41) 709-129

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 Uhr
Sa. 8.00 - 13.00 Uhr



Baufach-Centrum KAISER

Baustoffe
Baufachmarkt
Fliesen / Sanitär
Galabau